



Freistaat  
**Thüringen**  Ministerium  
für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

Freistaat  
**Thüringen**  Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

# Fachlicher Workshop der „Arbeitskreise Gewässerschutz“ in den Regionen Süd- und Westthüringen

am 30. Januar 2017  
in Walldorf

## TOP 3 Künftige Regelungen in der neuen Düngeverordnung, Egbert Hammernick (TMIL)

	Maßnahme	Regelung
1	Verbindlicher Maßnahmenkatalog in Gebieten nach § 13	aus der Liste <u>müssen</u> die Länder mindestens 3 Maßnahmen ergreifen
2	Zusammenfassung des Düngedarfs auf Betriebsebene (§ 3 Abs. 2)	Aufnahme in die Länderermächtigung nach § 13 Absatz 6
3	1 Stunde Einarbeitung flächendeckend (§ 6 Abs. 1)	Aufnahme in Länderermächtigung in belasteten Gebieten nach § 13
4	Abzugsmöglichkeiten für unvermeidbare Verluste auf Grobfutterflächen (§ 8 Absatz 3)	Feldfutter 15%, Grünland und Dauergrünland 25%, (Zustimmung G im Kompromiss mit Nummer 11)
5	Maßnahmen in Gebieten mit eutrophierten/phosphatbelasteten Gewässern	Aufnahme in die Länderermächtigung nach § 13, Abgrenzung der Gewässer muss noch abgestimmt werden; LAWA hat dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, Ergebnisse liegen noch nicht vor
6	Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen in Gebieten nach § 13	Sperrfristverlängerung, Einarbeitungsfrist, Verbots- und Abstandsregelungen, P-Mengenreduzierung, entsprechend BMEL Eckpunktepapier vom 03.11.2016

## TOP 3 Künftige Regelungen in der neuen Düngeverordnung, *Egbert Hammernick (TMIL)*

7	P-Begrenzung auf hochversorgten Böden in Gebieten nach § 13 (siehe auch Nummer 5)	fakultativ , Aufnahme in Länderermächtigung (§ 13), Möglichkeit zur Verschärfung gegenüber § 3 Abs. 7 (nicht nur "im Einzelfall")
8	Derogation über 170 kg/ha für Biogasbetriebe (§ 6 Absatz 5)	für Grünland und auf Ackerland nur für mehrjährigen Feldfutterbau, nicht für Silomais
9	Verkürzung der Übergangsfrist für die bodennahe Ausbringung auf Grünland und Dauergrünland (§ 6 Absatz 2)	Keine Verkürzung auf 2020

10	Anzurechnende N-Mengen bei Weidehaltung (§ 3 Absatz 6, § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2)	Beibehaltung von 25 % wie in der geltenden DüV (Zustimmung B im Kompromiss zu Nummer 5)
11	Stickstoffbedarfswerte bei bestimmten Kulturen in Anlage 4, Tabelle 2 reduzieren	keine Reduzierung der Bedarfswerte, da die Begrenzung über den Kontrollwert zur N-Bilanz ausreichend ist
12	Verpflichtende Zugabe von Ureasehemmstoff zu Harnstoffdünger (§ 6 Absatz 2 neu)	Verpflichtende Zugabe ab 2020

## TOP 3 Künftige Regelungen in der neuen Düngeverordnung, *Egbert Hammernick, TMIL*

13	Reduzierung der anrechenbaren Stickstoffmengen aus Kompost bei der Düngebedarfsermittlung und im Nährstoffvergleich	Folgende Erleichterung für die Kompostverwertung werden vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"><li>· Einmalige Aufbringung von bis zu 510 kg N/ha innerhalb von drei Jahren,</li><li>· Aufteilung der Stickstoffnachlieferung in Höhe von 10 % der aufgebrauchten Gesamtstickstoffmenge ebenfalls auf drei Jahre,</li><li>· Aufteilung der mit Komposten aufgebrauchten Gesamtstickstoffmenge im Nährstoffvergleich auf drei Jahre,</li><li>· Ermächtigung an die Länder bei der Erstellung des Nährstoffvergleichs in bestimmten Fällen auch Zuschläge festlegen zu können</li></ul>
14	Verkürzung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist und Kompost (§ 6 Absatz 7)	Generelle Absenkung der Sperrfrist auf 4 Wochen, Länderermächtigung für Verlängerung in belasteten Gebieten
15	Zeitplan	Ziel: BRat 31.3.2017